

Zusatzleistungen zur AHV/IV: Merkblatt zur Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

SVA Zürich

Zusatzleistungen

Team 044 448 55 60, info-el@svazurich.ch
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
www.svazurich.ch

Wir möchten Ihre eingereichten Rechnungen möglichst schnell bearbeiten. Bitte beachten Sie folgende Hinweise, um Verzögerungen zu vermeiden.

- 1 Immer in Kopie und mit AHV-Nummer**
Bitte reichen Sie Rechnungen, Abrechnungen und Belege in Kopie ein und schreiben Sie auf jedes Blatt Ihre AHV-Nummer.

- 2 Einreichungsfrist**
Bitte reichen Sie Rechnungen und Belege innert 15 Monaten ab Rechnungsdatum ein. Ältere Rechnungen und Belege dürfen wir gemäss Gesetz nicht mehr vergüten. Arztrechnungen, Apothekerrechnungen, Quittungen für Transportkosten sowie Rechnungen der Spitex reichen Sie bitte vorgängig Ihrer Krankenkasse ein. Nach Erhalt der Krankenkassenabrechnung stellen Sie uns diese mit den Belegen zu.

- 3 Adresse**
Bitte senden Sie die Rechnungen und Belege an:

SVA Zürich
Zusatzleistungen
Postfach
8087 Zürich

- 4 Voraussetzungen für die Vergütung**
Für die Rückerstattung der ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten muss eine Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung vorliegen. Bei Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung bezahlen wir die vergütbaren Krankheits- und Behinderungskosten zurück. Bei Ablehnung der jährlichen Ergänzungsleistung aufgrund eines Einnahmenüberschusses bezahlen wir die vergütbaren Krankheits- und Behinderungskosten nach Abzug des Einnahmenüberschusses.

Vergüten können wir nur Kosten, die Ihnen oder anderen in die Berechnung Ihrer jährlichen Ergänzungsleistung einbezogenen Personen selber entstanden sind.

Anspruch auf Vergütung besteht nur, soweit keine andere Versicherung (Krankenkasse, Unfall-, Haftpflicht- oder Invalidenversicherung usw.) für die Kosten aufkommt.

Vergüten können wir in der Regel nur Kosten, die in der Schweiz entstanden sind.

- 5 Jährliche Höchstbeträge**
Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen ist beschränkt:
- Alleinstehende: CHF 25'000.00
 - Ehepaare: CHF 50'000.00
 - Vollwaisen: CHF 10'000.00
 - Heimbewohner: CHF 6'000.00

Für zu Hause wohnende Personen mit Anspruch auf Hilfenentschädigung der IV oder Unfallversicherung aufgrund mittlerer oder schwerer Hilflosigkeit erhöht sich der Betrag, soweit die Kosten für Pflege und Betreuung nicht durch die Hilfenentschädigung gedeckt sind.

- 6 Auszahlung ab CHF 20.00**
Aus Kostengründen überweisen wir keine Beträge unter CHF 20.00. Wir merken solche Vergütungen vor und überweisen sie automatisch, sobald der Gesamtbetrag mindestens CHF 20.00 erreicht.

- 7 Vergütbare Krankheits- und Behinderungskosten**

- 7.1 Krankenkasse: Selbstbehalt und Franchise**
Wir vergüten Ihre Beteiligung an den Kosten der obligatorischen Grundversicherung (Franchise und Selbstbehalt von 10 Prozent) bis höchstens CHF 1'000.00 (Erwachsene) beziehungsweise CHF 350.00 (Kind) im Jahr.

- 7.2 Zahnbehandlungen**
Wir vergüten die Kosten, soweit die Behandlungen einfach, wirtschaftlich und zweckmässig sind. Für Behandlungen, die mehr als CHF 3'000.00 kosten, ist uns vorgängig ein Kostenvoranschlag einzureichen.
Beachten Sie unser separates [Merkblatt zur Vergütung von Zahnbehandlungskosten](#).

7.3 Diätpauschale bei Zöliakie und Peritonealdialyse
Wir vergüten die Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät aufgrund dieser Erkrankung beziehungsweise Therapie mit einer Pauschale.

7.4 Erholungs- und Badekuren
Wir vergüten die Kosten ärztlich verordneter Erholungs- und Badekuren (höchstens 21 Tage pro Kalenderjahr), soweit sie nicht von der Krankenkasse übernommen werden.

Wir vergüten auch vorübergehende Aufenthalte in einem Pflegeheim oder einem Altersheim.

7.5 Transportkosten
Wir vergüten die Kosten für Transporte zum nächstgelegenen geeigneten medizinischen Behandlungsort und für Notfalltransporte, soweit sie nicht von der Krankenkasse übernommen werden. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den Kosten für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels aufgrund einer Behinderung nicht möglich, können wir für die Fahrt im Privatauto CHF 0.70 pro Kilometer vergüten. Unter der gleichen Voraussetzung vergüten wir die Auslagen für die Taxifahrt oder für die Benützung des Behindertenfahrdienstes. Beachten Sie unser separates Formular [Abrechnung von Transportkosten](#).

7.6 Hilfsmittel (Aufzählung nicht abschliessend)
Wir vergüten die Kosten folgender Hilfsmittel:

- Kostspielige orthopädische Änderungen an Konfektionsschuhen
- Automatische Zusätze zu Sanitäreinrichtungen zu Hause, sofern notwendig für die selbständige Körperhygiene
- Elektrobett, sofern gemäss ärztlicher Bescheinigung unentbehrlich für die Hauspflege
- Nachtstühle zu Hause
- Aufzugständer (Bettgalgen) zu Hause
- Urininkontinenz-Schutzmittel bei mittlerer, schwerer oder totaler Inkontinenz
- Restkosten für Hilfsmittel, die durch die AHV teilfinanziert werden (u. a. Hörgeräte, Lupenbrillen, Rollstühle)

Unter Umständen vergüten wir auch ausgewiesene Betriebs- und Unterhaltskosten für Hilfsmittel.

Bei finanziellen Schwierigkeiten beraten Sie auf Anfrage Pro Infirmis und Pro Senectute.

8 Hilfe, Pflege und Betreuung für Personen, die eine AHV-Rente beziehen, Anspruch auf Zusatzleistungen haben und zu Hause wohnen

8.1 Betreuungsleistungen ab 1. Januar 2025
Den Bedarf an Betreuungsleistungen ermittelt die Bedarfsbescheinigungsstelle Ihrer Wohngemeinde. Umfang und Art der Leistungen werden in einer individuellen Bedarfsbescheinigung festgehalten. Beachten Sie die weiteren Informationen des Kantons Zürich: [Umsetzungshilfe Zusatzleistungsverordnung Kanton Zürich](#)

8.2 Spitexleistungen
Wir vergüten die Patientenbeteiligung sowie die hauswirtschaftlichen Leistungen durch die Spitex, soweit sie nicht von der Krankenkasse übernommen werden.

9 Hilfe, Pflege und Betreuung für Personen, die eine IV-Rente beziehen und Anspruch auf Zusatzleistungen haben

9.1 Spitexleistungen
Wir vergüten die Patientenbeteiligung sowie die hauswirtschaftlichen Leistungen durch die Spitex, soweit sie nicht von der Krankenkasse übernommen werden.

9.2 Private Hilfe im Haushalt
Wir vergüten höchstens die Normtarife gemäss § 34 des Selbstbestimmungsgesetzes (SLBG). Es gilt ein jährlicher Höchstbetrag von CHF 4'800.00.